

Umsetzung der Preisbremse für Wärme

Information nach § 12 Abs. 4 Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG)

Liebe Kunden,

die Bundesregierung hat aufbauend auf dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) aufgesetzt. Sie werden im Rahmen der Ihnen entstehenden Wärmebezugskosten aus Mitteln des Bundes entlastet. Wie hoch diese Entlastung ist, ob eine Mitwirkungspflicht besteht und zu wann die Entlastung greift, hängt von der Art des Versorgungsverhältnisses ab. Wir möchten Sie hiermit über die wichtigsten Regelungen informieren und einen Überblick geben, ohne dass wir Anspruch auf Vollständigkeit der Darstellung erheben oder einen Rechtsrat erteilen.

1.

Entlastungsberechtigte Wärmekunde nach § 11 EWPBG

- Die Preisbremse funktioniert für Haushalte sowie kleine und mittlere Unternehmen **mit einem Jahresverbrauch an einer Entnahmestelle bis 1.500.000 kWh/a**, wie folgt:

Für 80 Prozent des jeweils prognostizierten Jahresverbrauchs (in der Regel beruhend auf den Daten aus dem September 2022) wird ein gesetzlich festgelegter Referenzpreis für Wärme in **Höhe von 9,5 ct/kWh** brutto zugrunde gelegt, das heißt einschließlich staatlich veranlasster Preisbestandteile und einschließlich der Umsatzsteuer.

Für die Wärme, die Sie **über die 80 Prozent** des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs hinaus verbrauchen, zahlen sie den vertraglich vereinbarten Tarif.

Die Preisbremse startet im **März 2023, gilt allerdings (rückwirkend) ab Januar 2023**, das heißt, **für die Monate Januar und Februar** bekommen Sie die Entlastung rückwirkend im März erstattet. Vorerst ist die Dauer der Wärmepreisbremse auf ein Jahr bis Ende 2023 begrenzt, kann von der Bundesregierung aber um weitere vier Monate bis zum 30. April 2024 verlängert werden.

- Die gleiche Wärmepreisbremse erhalten Kunden mit einem Jahresverbrauch an einer Entnahmestelle von mehr als 1.500.000 kWh/a, wenn sie nach **§ 11 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 EWPBG zu den Kundengruppen der Wohnraumvermietung, dem Betrieb von Pflege-, Vorsorge-, Rehabilitationseinrichtungen, Kindertagesstätten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderungen** gehören.
- Bitte beachten Sie, dass die Preisbremse nur greift, wenn Ihr Arbeitspreis oberhalb des Referenzpreises liegt. Weiterhin gilt die Preisbremse nicht, wenn Sie Wärme zur Wärmeerzeugung einsetzen (§ 14 Abs. 2 EWPBG).

2.

Entlastungsberechtigte Letztverbraucher nach § 14 EWPBG für Wärme und Dampf

- Die Preisbremse funktioniert für Unternehmen mit einer meist registrierenden Leistungsmessung (RLM) und **einem Jahresverbrauch an der Entnahmestelle über 1.500.000 kWh/a** sowie zugelassene Krankenhäuser wie folgt:

Für 70 Prozent des jeweils prognostizierten Jahresverbrauches (in der Regel basierend auf den gemessenen Jahresverbrauch 2021) wird ein gesetzlich festgelegter Referenzpreis für Wärme in **Höhe von 7,5 ct/kWh** bzw. für Dampf **in Höhe von 9,0 ct/kWh** zugrunde gelegt, vor staatlich veranlassten Preisbestandteilen und einschließlich der Umsatzsteuer.

Für die Energie, die Sie **über die 70 Prozent** des im Jahr 2021 gemessenen Jahresverbrauchs hinaus verbrauchen, zahlen Sie den vertraglich vereinbarten Preis.

Die Preisbremse startet im **Januar 2023**. Vorerst ist die Dauer der Preisbremse auf ein Jahr bis Ende 2023 begrenzt, kann von der Bundesregierung aber um weitere vier Monate bis zum 30. April 2024 verlängert werden.

Weiterhin müssen Sie die beihilferechtlichen Grenzen beachten. Die Summe der Entlastungen ist innerhalb eines Unternehmensverbundes für alle Entnahmestellen für gesetzlich bestimmte Beihilfen gedeckelt. Die Höchstgrenzen entsprechen den Vorgaben des befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission. Informationen zu den Höchstgrenzen sind im § 18 EWPBG aufgeführt. **Wenn die gültigen Höchstgrenzen** durch Sie wahrscheinlich überschritten werden, informieren Sie uns bitte **unverzüglich**.

- Bitte beachten Sie auch hier, dass die Preisbremse nur greift, wenn Ihr Arbeitspreis oberhalb des Referenzpreises liegt. Erneut gilt die Preisbremse nicht, wenn Sie Wärme oder Dampf zur Wärme- oder Dampferzeugung einsetzen (§ 14 Abs. 2 EWPBG).

3.

Mitteilungspflichten

- Um die Preisbremse umsetzen zu können, regelt das EWPBG eine Vielzahl von fristgebundenen Mitteilungspflichten, **nicht nur** gegenüber uns als Ihrem Wärmeversorger. Die Mitteilungspflichten sind über das gesamte Gesetz verteilt und vielfach danach unterschieden, ob Sie als Kunde ein Unternehmen sind oder nicht. Ein Unternehmen ist nach § 2 Nr. 13 EWPBG „jeder Rechtsträger, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr betreibt.“ Wir weisen an dieser Stelle allein auf die uns gegenüber einzuhaltenden Mitteilungspflichten hin.
- Als **Haushaltskunde** müssen Sie uns bei einem Lieferantenwechsel die Abrechnung des vorhergehenden Wärmeversorgers vorlegen. Darauf müssen die Ihnen bereits gewährten Entlastungen erkennbar sein. Ein Lieferantenwechsel ist u.a. dann denkbar,

wenn innerhalb eines Wärmenetzes ein weiteres Wärmenetz besteht oder ein Wärmecontractor die eigenständige Belieferung innerhalb eines Fernwärmegebiets übernimmt.

Alle anderen – vorwiegend unternehmerischen – Kunden müssen einen Lieferantenwechsel ebenso wie Haushaltskunden anzeigen. Daneben regelt vornehmlich § 22 EWPBG das Erfordernis, Selbsterklärungen **unverzüglich jedoch spätestens bis 31.03.2023** einzureichen. Das gilt unter anderem dann, wenn Ihr Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen einen Betrag von **150.000 EUR in einem Monat überschreitet**.

Bitte beachten Sie, dass es darüber hinaus weitere Mitteilungspflichten nach dem EWPBG gibt.

- Für Ihre Mitteilungspflichten uns gegenüber nutzen Sie bitte die Mailadresse:

waerme-preisbremse@getec.de

4.

Was Sie selbst tun können

Die Versorgungslage mit Erdgas zur Erzeugung von Wärme ist weiterhin angespannt. Sie können durch ihr Nutzungsverhalten dazu beitragen, den Einsatz von Erdgas zu verringern. Energieeinsparmaßnahmen haben zudem kostenmindernden Nutzen für Sie!

Tipps zum Energiesparen finden Sie auch auf der Website der Bundesregierung unter: [Energiespartipps](#).

5.

Datenübermittlung

Die schlussendliche Finanzierung Ihrer Entlastung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland. Zu diesem Zwecke haben wir als Versorgungsunternehmen einen Erstattungsanspruch gegenüber der Bundesrepublik Deutschland. Dafür werden personenbezogene Daten des Versorgungsverhältnisses mit Ihnen an einen Beauftragten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz übermittelt (§ 33 EWPBG). Dabei werden Daten nicht allein durch uns als Ihrem Wärmeversorgungsunternehmen verarbeitet und weitergeleitet, sondern auch durch unsere konzernverbundene Muttergesellschaft G+E GETEC Holding GmbH und erforderlichenfalls an einen Versanddienstleister bei postalischer Versendung von Schreiben zur Umsetzung der Regelungen nach dem EWPBG. Auf die im Disclaimer dieses Schreibens aufgeführten weiteren Datenschutzinformationen möchten wir zu diesem Zweck verweisen.

6.

Rechtsgrundlage

Das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) wurde am 23.12.2022 im Bundesgesetzblatt 2022 Teil I Nr. 54 veröffentlicht und ist aufgrund dessen zum 24.12.2022 in Kraft getreten. Einen kostenlosen Bürgerzugang zum Bundesgesetzblatt, geführt beim Bundesanzeiger Verlag, finden Sie [hier](#).

Ergänzende Datenschutzinformationen für Entlastungszahlungen nach EWPBG

Verantwortlicher: G + E GETEC Holding GmbH · Albert-Vater-Straße 50 · 39108 Magdeburg · info@getec.de | **Datenschutzbeauftragter:** EPRO Consult Dr. Prössel und Partner GmbH · getec@epro-consult.de | In Bezug auf Verarbeitungen im Rahmen der Arbeitsteilung durch zentralisierte Systeme besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit der konzernverbundenen Gesellschaften in Deutschland. Hier finden Sie eine Übersicht der gemeinsamen Verantwortlichen: <https://www.getec-energyservices.com/StartÜber-uns/Unternehmen/#GETEC-Group>. Die gemeinsamen Prozesse betreffen insbesondere den Betrieb und die Nutzung gemeinsam verwendeter Datenbanken, Plattformen und IT-Systeme. Wir legen in Bezug auf die gemeinsamen Prozesse gemeinsam mit den Konzerngesellschaften die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten fest. Wir haben mit den Konzerngesellschaften in einer Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO festgelegt, wie die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausgestaltet sind und wer welche datenschutzrechtlichen Verpflichtungen erfüllt. | **Zweck der Verarbeitung:** Umsetzung gesetzlich vorgesehener Entlastungszahlungen nach EWPBG | **Rechtsgrundlage:** Energielieferungsvertrag und Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b, c und f DSGVO · berechtigtes Interesse: Durchführung von Entlastungszahlungen und deren Erstattung durch die BRD | **Kategorien personenbezogener Daten:** Adressdaten und Kontaktdaten, Kontoverbindung, Verbrauchsdaten- und -kosten | **Empfänger:** Mitarbeiter des Verantwortlichen · PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt a.M. (Beauftragter im Sinne des EWPBG) · Versanddienstleister Oekopost Deutschland GmbH | **Datenquelle:** Konzernverbundene Gesellschaft der G+E GETEC Holding GmbH, mit der Sie einen Energielieferungsvertrag geschlossen haben. Sie können die konzernverbundene Gesellschaft beim Verantwortlichen erfragen. | **Speicherung:** für die Dauer der Umsetzung der Entlastungszahlungen nach EWPBG | **Ihre Datenschutzrechte:** Recht auf: Auskunft (Art. 15 DSGVO) · Berichtigung (Art. 16 DSGVO) · Löschung (Art. 17 DSGVO) · Einschränkung (Art. 18 DSGVO) · Widerspruch (Art. 21 DSGVO) · Beschwerde (Art. 77 DSGVO). Ein Widerspruch ist an G+E GETEC Holding GmbH · Albert-Vater-Straße 50 · 39108 Magdeburg, Tel. +49 (541) 776 667-540, E-Mail: verantwortlicher.art-12ff_dsgvo@getec.de zu richten.